

Universität Passau · 94030 Passau

An alle Beschäftigten
der Universität Passau

i m H a u s e

Frau Eichinger
0851 509-1330

0851/509-1302

Monika.Eichinger
@uni-passau.de

VI/3 / 2014

24.01.2014

Job-Tickets für die Beschäftigten des Freistaates Bayern

Anlagen

Einwilligungserklärung

Nutzungsbedingungen der VBP ab 1. August 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bediensteten des Freistaates Bayern können ab

1. August 2014 verbilligte Jahresfahrkarten

(Job-Tickets) für die Buslinien der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH (Stadtwerke Passau) erhalten.

Die Bestellung und Bezahlung wird wieder über das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut, abgewickelt: Das Landesamt für Finanzen schreibt hierzu Folgendes:

"Nach Mitteilung der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH (VBP) beträgt der Kaufpreis für Job-Tickets mtl. **29,00 Euro (= 348,00 Euro jährlich)** bei einer Mindestabnahme von 50 Stück in der Zeit vom 01.08.2014 bis 31.07.2015."

Im Übrigen gelten die in dem als Anhang beigefügten Merkblatt der VBP genannten Bedingungen (Übertragbarkeit auf jede beliebige Person, Mitnahme von Kindern bzw. eines Erwachsenen zu bestimmten Zeiten).

Hinweis für Beschäftigte, die durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder durch den Bezug einer Rente aus dem aktiven Dienst ausscheiden:

Beginnt der Ruhestand oder die Rente **nach dem 01.08.** eines Jahres, so kann das Job-Ticket bis zum 31.07. des folgenden Jahres benutzt werden, wenngleich der Job-Ticketinhaber nicht mehr beschäftigt ist. In diesem Fall wird der Fahrpreis in einer Summe von den Bezügen einbehalten.

Beginnt der Ruhestand oder die Rente **am 01.08.** eines Jahres, so kann ein Job-Ticket nicht mehr verwendet werden.

Die Bestellung erfolgt mit dem beiliegenden Einwilligungsförmular zur Einbehaltung von den Bezügen. Wir bitten, die Bestellung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens

10. Mai 2014

ausschließlich an das Referat VI/3 im Hause zu senden. Die Bestellungen gehen gesammelt an das LfF Landshut. Nach dem o. a. Zeitpunkt hier eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei längerfristigem oder endgültigem Wegfall der Bezüge ist der bestehende Restbetrag in einer Summe zurückzuzahlen (vgl. Seite 1 der beiliegenden Erklärung). Dies gilt auch dann, wenn der Ausscheidende das Job-Ticket an einen anderen Beschäftigten des Freistaats Bayern weitergibt. Ein Ausgleich hat zwischen diesen Personen und nicht über den Freistaat Bayern zu erfolgen.

Über die Bestellung der nächsten Jahreskarten ab August 2015 erhalten Sie von uns rechtzeitig Nachricht.

Freundliche Grüße



Dr. Andrea Bör